

# RS OGH 1986/2/18 14Ob8/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1986

## Norm

MSchG §56

PatG 1970 §151

UrhG §87a

## Rechtssatz

Daß der Gesetzgeber den Prüfungsanspruch durch Sachverständige im PatG und MSchG ausdrücklich nur bei Patentverletzungen und Kennzeichenverletzungen, im UrhG aber für alle Fälle gesetzlicher Vergütungsansprüche eingeräumt hat, spricht nicht das Vorliegen einer gewollten abweichenden Regelung und rechtfertigt keinen Umkehrschluß; von den Wertvorstellungen des gegenwärtigen Gesetzgebers ausgehend, liegt vielmehr eine "planmäßige Unvollständigkeit" des § 151 PatG im Sinne einer "nachträglichen" Gesetzeslücke vor. Auch bei Ansprüchen auf Grund rechtmäßigen Verhaltens, für deren Bemessung die Mitwirkung des Zahlungspflichtigen in gleicher Weise notwendig ist, besteht daher der Anspruch auf Prüfung.

## Entscheidungstexte

- 14 Ob 8/86

Entscheidungstext OGH 18.02.1986 14 Ob 8/86

Veröff: SZ 59/34 = ÖBl 1986,59 = Arb 10496 = GRURInt 1986,822

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0066811

## Zuletzt aktualisiert am

17.11.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)